

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Heinrich Fiechtner fraktionslos

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales und Integration

Auskunft über die Leichenschau in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie häufig findet man Verstorbene vor, bei denen eine Todesursache unklar ist (bitte untergliedert in Jahren seit 2000 und Alter der verstorbenen Person in zehn Jahresschritten 1. bis 10. Lebensjahr und so weiter)?
2. Wie häufig stellt ein Arzt bei der Leichenschau nicht einen natürlichen Tod fest (bitte untergliedert in Jahren seit 2000)?
3. Wie häufig wird ein Verstorbener nach Feststellung einer unklaren Todesursache gerichtsmedizinisch untersucht (bitte untergliedert in Jahren seit 2000)?
4. Bei wie vielen Verstorbenen wurde nachdem eine unklare Todesursache bei der Leichenschau angegeben wurde seit 2000 ein Fremdverschulden an deren Tod festgestellt (bitte untergliedert nach Jahren und Ursache)?
5. Wie häufig findet eine Verbrennung ohne vorherige Untersuchung (bitte untergliedert in Jahren seit 2000) statt?
6. Wie will sie verhindern, dass eine nicht natürliche Todesursache übersehen wird?

29.08.2018

Dr. Fiechtner fraktionslos

Begründung

Immer wieder hegen Ärzte Zweifel an einem natürlichen Tod. Zum Teil werden sie gedrängt, entgegen ihrer Überzeugung den natürlichen Tod zu attestieren, oder es finden trotz der ärztlichen Überzeugung, dass es sich um einen zumindest zu überprüfenden Tatbestand handelt keine weiteren Untersuchungen am Verstorbenen statt. Es wurde ein Ende 50-jähriger Mann, stark verwest mit einer Platzwunde am Kopf, aufgefunden und es wurde keine gerichtsmedizinische Untersuchung vorgenommen. Diese Kleine Anfrage soll die Situation der Leichenschau beleuchten.

Antwort

Mit Schreiben vom 26. September 2018 Nr. 54-0141.5-0-16/4716 beantwortet das Ministerium für Soziales und Integration in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration und dem Ministerium der Justiz und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie häufig findet man Verstorbene vor, bei denen eine Todesursache unklar ist (bitte untergliedert in Jahren seit 2000 und Alter der verstorbenen Person in zehn Jahresschritten 1. bis 10. Lebensjahr und so weiter)?*

Die Information „Todesursache unbekannt“ wird dem Statistischen Landesamt mit der elektronischen Todesbescheinigung übermittelt. Sie wird zusammen mit weiteren, auf der Todesbescheinigung enthaltenen Informationen zur Bestimmung des Grundleidens (Todesursache) nach den Regeln der WHO eingesetzt. Eine differenzierte Erfassung der Zahl der Todesbescheinigungen mit der Angabe „Todesursache unbekannt“ erfolgt nicht. Für Sterbefälle, bei denen anhand der Angaben auf der Todesbescheinigung nicht zu erkennen ist, ob der Tod Folge eines Unfalls, einer Selbstbeschädigung oder eines tätlichen Angriffs ist, wird auf die Tabelle zu Frage 2 verwiesen (Y10-Y34 Ereignis, dessen nähere Umstände unbestimmt sind).

- 2. Wie häufig stellt ein Arzt bei der Leichenschau nicht einen natürlichen Tod fest (bitte untergliedert in Jahren seit 2000)?*

Als Antwort auf diese Frage wird auf die nachstehende Tabelle des Statistischen Landesamtes verwiesen, entsprechende Daten der Berichtsjahre 2016 und 2017 liegen noch nicht vor.

Sterbefälle aus Baden-Württemberg nach der Art der äußeren Ursache seit 2000

Art der äußeren Ursache (Pos. Nr. der ICD-10)/Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
V01-Y98 Äußere Ursachen von Morbidität und Mortalität und Folgezustände äußerer Ursachen insgesamt	4.432	4.641	4.707	4.827	4.358	4.433	4.314	4.284	4.336	4.669	5.066	4.710	4.753	4.946	4.963	5.251
V01-Y84 Äußere Ursachen von Morbidität und Mortalität	4.413	4.617	4.689	4.808	4.332	4.408	4.288	4.256	4.298	4.619	5.023	4.655	4.709	4.888	4.893	5.196
V01-X59 Unfälle	2.273	2.443	2.573	2.629	2.447	2.539	2.451	2.485	2.530	2.727	2.877	2.942	3.087	3.258	3.292	3.625
X60-X84 Vorsätzliche Selbstbeschädigung	1.441	1.499	1.437	1.461	1.366	1.424	1.334	1.327	1.307	1.404	1.383	1.299	1.317	1.361	1.319	1.288
X85-Y09 Tötlicher Angriff	70	81	96	85	64	63	66	57	46	60	57	43	55	44	40	38
Y10-Y34 Ereignis, dessen nähere Umstände unbestimmt sind ¹⁾	590	506	526	531	404	325	395	339	354	371	634	312	209	131	84	90
Y35-Y36 Gesetzliche Maßnahmen und Kriegshandlungen	4		1		1		1			1	1	1	1	1		
Y40-Y84 Komplikationen bei der medizinischen und chirurgischen Behandlung	35	88	56	102	50	57	41	48	61	56	71	58	40	93	158	155
Y85-Y98 Folgezustände äußerer Ursachen von Morbidität und Mortalität sowie zusätzliche Faktoren mit Bezug auf andernorts klassifizierte Ursachen von Morbidität und Mortalität	19	24	18	19	26	25	26	28	38	50	43	55	44	58	70	55

¹⁾ Ereignisse, über die nur unzureichende Informationen vorliegen, sodass von medizinischer oder juristischer Seite keine Unterscheidung zwischen Unfall, Selbstbeschädigung oder tödlichem Angriff möglich ist. Er schließt selbstzugefügte Verletzungen ein, nicht jedoch (selbstzugefügte) Vergiftungen, wenn nicht angegeben ist, ob sie durch Unfall oder in Schädigungsabsicht zustande gekommen sind (X40 – X49).

Quelle: Todesursachenstatistik. Statistisches Landesamt 2018.

3. Wie häufig wird ein Verstorbener nach Feststellung einer unklaren Todesursache gerichtsmedizinisch untersucht (bitte untergliedert in Jahren seit 2000)?

4. Bei wie vielen Verstorbenen wurde nachdem eine unklare Todesursache bei der Leichenschau angegeben wurde seit 2000 ein Fremdverschulden an deren Tod festgestellt (bitte untergliedert nach Jahren und Ursache)?

Zu den Fragen 3 und 4 liegen der Landesregierung keine Daten vor.

5. Wie häufig findet eine Verbrennung ohne vorherige Untersuchung (bitte untergliedert in Jahren seit 2000) statt?

Nach § 16 in Verbindung mit § 17 der Bestattungsverordnung (BestattVO) darf eine Feuerbestattung in Baden-Württemberg nur vorgenommen werden nach einer zweiten Leichenschau durch eine Ärztin oder einen Arzt des Gesundheitsamts, eine Ärztin oder einen Arzt eines gerichtsmedizinischen Instituts oder eine Ärztin oder einen Arzt, der über besondere Kenntnisse auf gerichtsmedizinischem Gebiet verfügt und von dem zuständigen Gesundheitsamt ermächtigt worden ist.

6. Wie will sie verhindern, dass eine nicht natürliche Todesursache übersehen wird?

Zur Aufhellung des Dunkelfeldes von nicht natürlichen Todesfällen, insbesondere von Tötungsdelikten, kommen – auch aus polizeilicher Sicht – weiterhin den hohen diagnostischen Fähigkeiten und Erfahrungen der leichenschauenden Ärzte sowie der Durchführung einer Obduktion eine hohe Bedeutung zu. Deshalb begrüßt es die Landesregierung, dass die Landesärztekammer im Rahmen ihrer Aufgaben regelmäßig Fortbildungen zur Durchführung der ärztlichen Leichenschau anbietet, um dadurch die Qualität der Leichenschau zu verbessern. Dies wurde so auch in der Beantwortung des Landtagsantrags Nr. 16/3281 dargestellt.

Lucha

Minister für Soziales
und Integration